

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Gerichtsvollzieher sind in ihrer täglichen Arbeit unvorhersehbaren Gefahren ausgesetzt. Sie führen Vollstreckungsmaßnahmen aus, die zu objektiv und subjektiv schwerwiegenden Eingriffen beim Schuldner führen können. Zwar können Gerichtsvollzieher gemäß § 758 Abs. 3 Zivilprozessordnung die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Gerichtsvollzieher vor der Hinzuziehung der polizeilichen Vollzugsorgane Widerstand vorfindet. Der Gerichtsvollzieher muss sich mithin in eine potentiell gefährliche Lage bringen, um polizeiliche Unterstützung zu erlangen. Der Gerichtsvollzieher hat bisher keine Möglichkeiten, derartigen Gefährdungssituationen vorzubeugen.

### **B. Lösung**

In das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird ein § 13 a eingefügt. Dieser beinhaltet im Wesentlichen die Befugnis des Gerichtsvollziehers, vor Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff beim Schuldner führen und daher ein hohes Konfliktpotential aufweisen, im Einzelfall bei der örtlichen Polizeidienststelle anzufragen, ob dort personengebundene Hinweise zu einer Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners vorliegen. Zu diesem Zweck können Personendaten des Schuldners an den Gerichtsvollzieher übermittelt werden.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

### **D. Kosten**

Durch die Änderung wird der polizeiliche Verwaltungsaufwand erhöht, der nicht exakt prognostizierbar ist.

## Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 13 folgender neue § 13 a eingefügt:

"§ 13 a Befugnisse der Gerichtsvollzieher"

2. Nach § 13 wird folgender neue § 13 a eingefügt:

"§ 13 a  
Befugnisse der Gerichtsvollzieher

(1) Der Gerichtsvollzieher kann zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei dem Schuldner führen, vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Polizeidienststelle anfragen, ob personengebundene Hinweise über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners vorliegen. Dies gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Widerstand des Schuldners gegen die vollstreckende Person zu erwarten ist. In der Anfrage kann der Gerichtsvollzieher Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners übermitteln.

(2) Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff führen, sind insbesondere Verhaftungen, Wohnungsräumungen, Wohnungsdurchsuchungen aufgrund richterlicher Anordnung, der Vollzug einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz und der Vollzug von Entscheidungen auf Herausgabe einer Person.

(3) Die auf die Anfrage nach Absatz 1 erteilte Auskunft darf nur verwendet werden, um die Sicherheit des Gerichtsvollziehers im Rahmen seiner Vollstreckungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist in einem verschlossenen Umschlag im Aktendeckel aufzubewahren und zwei Jahre nach Abschluss der letzten Vollstreckungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gegen den Schuldner zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 und 2 treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie sind vor Ablauf dieser Befristung durch das für Justiz zuständige Ministerium zu evaluieren."

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Gerichtsvollzieher in die Lage zu versetzen, Gefahren für Leib oder Leben, die ihm aufgrund von Widerstandshandlungen von Schuldnern bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen drohen können, rechtzeitig zu erkennen. Der Gerichtsvollzieher soll vor der Vollstreckungsmaßnahme einschätzen können, ob polizeiliche Unterstützung zum Eigenschutz erforderlich ist. Hierzu soll ein § 13 a in das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (ThürAGGVG) eingefügt werden. Dieser beinhaltet im Wesentlichen die Befugnis des Gerichtsvollziehers, bei Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff beim Schuldner führen und daher ein hohes Konfliktpotential haben, im Einzelfall bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzufragen, ob dort Erkenntnisse über die Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners vorliegen. Zu diesem Zweck können Personendaten des Schuldners übermittelt werden. Die Norm begründet damit eine Datenerhebungsbefugnis für den Gerichtsvollzieher. Dies ist zur Erhöhung der Sicherheit der Gerichtsvollzieher erforderlich und entspricht deren ausdrücklichen und substantiiert dargelegten Anliegen.

Die Regelung soll befristet und vor Ablauf der Befristung evaluiert werden, um Wirksamkeit und Auswirkungen zu überprüfen. Dies ist geboten, um den tatsächlich entstehenden Verwaltungsmehraufwand der Polizeibehörden konkret festzustellen und mit dem Nutzen für die Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung des mit der Anfrage verbundenen Eingriffs in die Rechte der betroffenen Schuldner abwägen zu können.

**B. Begründung einzelner Vorschriften****Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsüberschrift wird an die nachfolgende Änderung angepasst.

Zu Nummer 2:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Abfrage dahin gehend bestimmt, dass die Abfrage im Vorfeld von schwerwiegenden Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann, der Gerichtsvollzieher also mit der Durchführung solcher Maßnahmen gegen den Schuldner beauftragt sein muss, diese an die für den Wohnort des Schuldners zuständige Polizeidienststelle zu richten ist und darauf beschränkt ist, ob dort personengebundene Hinweise über eine Gewaltbereitschaft oder Gefährlichkeit des Schuldners vorliegen. Bei den personengebundenen Hinweisen handelt es sich um polizeiliche Bewertungen, die bereits in polizeilichen Systemen vorhanden sind. Diese dienen unter anderem zur Eigensicherung der Polizeibeamten. Sie sind daher auch im Vorfeld der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen durch Gerichtsvollzieher zur Beurteilung einer etwaigen Gefährlichkeit des Schuldners geeignet. Damit ist klargestellt, dass die Polizeidienststelle weder zusätzliche Ermittlungen anzustellen, noch eine Gefährdungsanalyse zu erbringen hat, sondern lediglich dort vorhandene Bewertungen zu berücksichtigen sind. Indem auf eine gesonderte Auswertung sonstiger vorhandener Erkenntnisse verzichtet wird, kann zugleich der Bearbeitungsaufwand der Polizei eingegrenzt werden.

Regelungen zu Inhalt und Voraussetzungen einer anschließenden Datenübermittlung ergeben sich aus § 31 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz in Verbindung mit §§ 16, 17, 18 Thüringer Datenschutzgesetz, soweit § 13 a ThürAGGVG die Erhebungsbefugnis des Gerichtsvollziehers begründet. Die Mitteilung der Polizeibehörden ist inhaltlich gebunden auf Hinweisse über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft. Einzelheiten dazu, welche Erkenntnisse dieser Einschätzung zugrunde liegen, sind grundsätzlich nicht mitzuteilen. Der Gerichtsvollzieher wägt die Mitteilung ab und entscheidet, ob er eine polizeiliche Unterstützung anfordern wird.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt, dass eine Abfrage nicht zulässig ist, soweit nach den Umständen des Einzelfalls - etwa weil der Schuldner dem Gerichtsvollzieher bereits aus vorausgegangenen Maßnahmen bekannt ist, dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, dass der Schuldner die Maßnahme akzeptieren wird oder wegen Gebrechlichkeit des Schuldners - kein Widerstand zu erwarten ist. Damit wird sichergestellt, dass eine Anfrage nur gestellt wird, wenn sie erforderlich ist.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 dürfen neben Name und Anschrift auch Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort übermittelt werden, um eine Verwechslung auszuschließen und eine zweifelsfreie Identifizierung sicherzustellen.

Absatz 2 zählt die Vollstreckungsmaßnahmen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 zu einem schwerwiegenden Eingriff beim Schuldner führen, beispielhaft auf. Als weitere vergleichbare Vollstreckungsmaßnahme kommt beispielsweise die mit Freiheitsbeschränkung verbundene Vorführung von Parteien oder Zeugen in Betracht. Es sind jedoch auch andere Fälle denkbar, in denen aufgrund konkreter Umstände von einem vergleichbar schweren Eingriff für den Schuldner auszugehen ist.

In Absatz 3 sind zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Anforderungen Regelungen zur Zweckbindung, Aufbewahrung und Löschung der an den Gerichtsvollzieher übermittelten Daten vorgesehen. Die Auskunft ist nicht Bestandteil der Vollstreckungsakte und unterliegt nicht dem Akteneinsichtsrecht nach § 760 Zivilprozessordnung.

Absatz 4 regelt die Befristung der Norm und enthält die Evaluationsverpflichtung. Die Norm wirkt unmittelbar, so dass, auch im Hinblick auf den zu erwartenden Bearbeitungsmehraufwand, eine zeitnahe Überprüfung möglich und geboten ist.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:

Geibert